

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV ZR 375/67

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Vertreters Bernardo S [REDACTED],
Rua L [REDACTED] de V [REDACTED], III a [REDACTED], Apt. [REDACTED]
[REDACTED] Brasilien,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land Berlin,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 31, P [REDACTED] Platz [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

167

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der
Bundesrichter Wüstenberg, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und
von der Mühlen

in der Sitzung vom 6. Dezember 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des
17. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin
vom 23. Dezember 1966 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die außergerichtlichen Kosten
der sofortigen Beschwerde.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren
und Auslagen.

G r ü n d e :

Das Berufungsgericht hat dem aus einer unselbständi-
gen Erwerbstätigkeit verdrängten Kläger die von ihm ge-
wählte Berufschadensrente versagt, weil die Vorausset-
zungen des § 94 SGB nicht gegeben seien. Der Kläger sei noch
nicht 65 Jahre alt, und es lasse sich nicht feststellen,
daß er in seinem Beruf nicht mehr als 50 % arbeitsfähig sei.
Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, daß nach den
vom Landgericht angeforderten Gutachten des Dr. Fuerst und

163

des Dr. Weber die Arbeitsfähigkeit des Klägers um höchstens 50 % gemindert sei. Wenn demgegenüber in dem von dem Kläger eingereichten Gutachten des Dr. Veit bei etwa der gleichen Diagnose, wie sie Dr. Weber gestellt habe, die Arbeitsunfähigkeit des Klägers auf mindestens 50 % geschätzt werde, so habe sich das Berufungsgericht von der Richtigkeit dieser Schätzung nicht überzeugen können.

Die sofortige Beschwerde hält es für einen Verfassungsverstoß von grundsätzlicher Bedeutung, daß das Berufungsgericht nicht das vom Kläger beantragte Obergutachten eingeholt habe, obwohl es den Sachverhalt nicht als hinreichend geklärt angesehen habe und sich widersprechende Gutachten vorgelegen hätten. Das Berufungsgericht habe damit auch gegen den in der Rechtsprechung entwickelten Grundsatz verstoßen, daß das Gericht nicht auf Grund eigener Erfahrung und eigenen Wissens schwierige medizinische Fragen abschließend beurteilen dürfe.

Die Entscheidung darüber, ob es beim Vorliegen sich widersprechender ärztlicher Gutachten erforderlich ist, ein Obergutachten einzuholen, oder ob das Gericht selbst sich in der Lage sieht, sich auf Grund der Gutachten ein Urteil zu bilden, hängt jedoch weitgehend von den Umständen des Einzelfalles ab. Es ist nicht ersichtlich, daß hier ausnahmsweise ein Obergutachten hätte eingeholt werden müssen, insbesondere, daß der Privatgutachten des Dr. Veit Befunde zugrunde gelegen hätten, die sich von den von den früheren Gutachtern berücksichtigten erheblich unterschieden hätten. Auch die von dem Kläger später dem Landgericht vorgelegte Bescheinigung des Dr. Kato machte die Einholung eines Obergutachtens nicht unerläßlich.



Die Umstände des Einzelfalles sind ferner dafür maßgebend, ob die Sachlage dem Gericht so ungeklärt erscheint, daß es eine weitere Beweiserhebung für erforderlich hält. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ist in diesem Zusammenhang nicht zu klären. Das Berufungsgericht ist auch nicht von Entscheidungen des Bundesgerichtshofs abgewichen, in denen eine zweifelhafte verfahrenrechtliche Vorschrift ausgelegt und deren Bedeutung klargestellt ist. Ein Grund, die Revision zuzulassen, liegt demnach insoweit nicht vor (Senatsbeschlüsse RZW 1967, 281 Nr. 33, 431 Nr. 42).

Es betrifft ferner die Würdigung des Einzelfalles, wenn das Berufungsgericht ungeachtet der bereits früher abgegebenen Erklärungen und eingereichten Unterlagen für den Kläger nachteilige Schlüsse daraus glaubte ziehen zu können, daß er seine berufliche und gesundheitliche Lage nicht näher dargelegt hatte, nachdem die Sache wegen des bei der Entschädigungsbehörde anhängigen Gesundheitsschadensanspruchs zurückgestellt und dann ein Bescheid wegen dieses Schadens ergangen war. Die Entscheidung darüber, ob die zu beweisende Tatsache ausreichend wahrscheinlich gemacht und deshalb nach § 176 Abs. 2 DRG für festgestellt zu ersuchen ist, obliegt dem Richter der Tatsacheninstanz. Das Berufungsgericht hat zwar diese Vorschrift nicht ausdrücklich genannt, sondern angeführt, daß der Kläger die von ihm behauptete Arbeitsunfähigkeit von 50 % zu beweisen habe, und daß es sich von dieser nicht habe überzeugen können und nicht in der Lage sei, sie festzustellen. Dem kann aber nicht entnommen werden, daß das Berufungsgericht die dem Verfolgten gewährte Beweiserleichterung unberücksichtigt gelassen habe. Außerdem handelt es sich auch dabei nicht um eine Rechts-

frage, die über den Einzelfall hinaus Bedeutung hat, wie auch keine Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs vorliegt.

Die nach § 219 Abs. 2 ZPO für eine Zulassung der Revision erforderlichen Voraussetzungen sind auch im übrigen nicht gegeben. Die sofortige Beschwerde des Klägers ist deshalb zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 209 Abs. 1, § 225 Abs. 1 ZPO, § 97 Abs. 1 ZPO.

Ascher

Wüstenberg